
Satzung des Vereins

Re:Generation e.V.

Re:Generation e.V.

Dorfstraße 14 a

16818 Netzeband

Errichtet am: 13.12.2019

Geändert am: 22.01.2020

Geändert am: 26.02.2020

Geändert am: 11.03.2020

Geändert am: 17.06.2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Re:Generation.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Netzeband.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins Re:Generation ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Entwicklungszusammenarbeit. Der Vereinszweck wird realisiert durch:
 - Aufforstung im In- und Ausland zum Zwecke
 - der Kohlenstoffbindung
 - Förderung der Biodiversität
 - Erhalt und Förderung des Wasserhaushalts
 - Remediation des Bodens
 - Förderung der Bodenfruchtbarkeit
 - Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität
 - Umstrukturierung von Monokulturen und Gewinnung von Mischwäldern
 - Aufforstung von Flurstücken und Brachland
 - Aufbau regionaler und internationaler Netzwerke

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen. Die Aufnahme eines Mitglieds kann bei einer Fusion mit einem anderen Verein auch durch Berufung durch den Vorstand erfolgen. In diesem Fall erhält das neue Mitglied eine Widerspruchsfrist von acht Wochen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (8) Die zu leistenden Beiträge sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 8 Korporative Mitglieder

- (1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen.
- (2) Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 7 (1)-(8) entsprechend.
- (3) Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 9 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 7 (1)-(8) entsprechend.

§ 10 Ehrenamtliche Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen können Ehrenamtliche Mitglieder werden.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Zum Ausgleich erfolgt ein Arbeitseinsatz von min. 6h/Jahr.
- (3) Für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft gilt § 7 (1)-(8) entsprechend.

§ 11 Beiträge

- (1) Die Beiträge können je nach Mitgliedschaftsart durch einen Geldbetrag oder Arbeitsleistungen (gem. §10) erbracht werden.
- (2) Die Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Korporative Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

- Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbefristete Dauer gewählt. Neuwahlen können von einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung angeordnet werden. Die Neuwahlen müssen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vollzogen sein.
- Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Ein Ressortverantwortlicher bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei plötzlichem Austritt eines Vorstandsmitgliedes durch Krankheit oder Tod wird die Vertretung durch die vorhandenen Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Die Pflichten des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(3) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte in gemeinsamer Verantwortung.

§ 15 Beschlüsse

Sämtliche Beschlüsse werden den Mitgliedern per E-Mail im Newsletter mitgeteilt.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Das Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung

§ 17 Entlastung des Vorstandes

In der Mitgliederversammlung kann auf Antrag über eine Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder und den/r Kassenprüfer/in abgestimmt werden. Der Antrag kann formlos und mündlich vor Ort erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesonderten berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn zweidrittel des Vorstandes widersprechen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Vertretungsbefugnis erfolgt gemäß § 14 Abs. 4.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten gem. §24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gem. §26 Abs.4 StBerG zu beschließen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins muss das verbleibende Kapital für einen ausschließlich gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Dazu zählen juristische Personen, die diesen Zweck erfüllen, sowie steuerbegünstigte Körperschaften, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an African Child in Need - Uganda e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wir Versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Datum, Ort